

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Theorie und Praxis Experimenteller Performance, Master of Arts, M.A.
Hochschule:	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Standort:	Stuttgart
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Da die Kooperationsverträge die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums nicht enthalten, muss die Hochschule die bestehenden Verträge um die Aspekte Beschreibung von Art und Umfang der Kooperation sowie Gewährleistung der Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts ergänzen bzw. zusätzliche Verträge abschließen. (§ 20 StAkkrVO)

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags am 29.09.2020 abweichend vom Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe eine Akkreditierung mit der folgenden, zusätzlichen Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss der Masterarbeit eine konkrete Anzahl von ECTS-Punkten innerhalb der Bandbreite von 15 bis 30 ECTS-Punkten zuweisen. (§ 8 Abs. 3 StAkkrVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte sich dabei auf § 12 der Prüfungsordnung bezogen. Dort ist festgelegt, dass sich die Master-Prüfung aus der abschließenden Prüfung im Fach Performance Studio und der Master-Arbeit zusammen setzt. Der Akkreditierungsrat hatte darauf hingewiesen, dass aus dem Studienplan hervorgehe, dass für das gesamte Modul Performance Studio 23 ECTS-Punkte und für die Master-Arbeit 8 ECTS-Punkte vergeben werden. Dabei bleibe jedoch unklar, mit welcher ECTS-Punktzahl die abschließende Prüfung bemessen werde. Die Hochschule wurde daher aufgefordert, den Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit transparent innerhalb der vorgegebenen Bandbreite zwischen 15 und 30 ECTS-Punkten festzusetzen.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule ein geändertes Modulhandbuch vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Präsentation verschiedener Performances oder eines großen Performance-Projekts mit anschließendem Kolloquium im Rahmen des Moduls "Performance Studio II" mit einem Umfang von 11 ECTS-Punkten in die Masterprüfung eingehen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterprüfung beträgt demnach - unter Einbezug der mit 8 ECTS-Punkten kreditierten schriftlichen Masterarbeit - insgesamt 19 ECTS-Punkte.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Hochschule die erläuterte Zuordnung der ECTS-Punkte noch in dem Dokument "Master Theorie und Praxis Experimenteller Performance, Anlage III - Abschlussprüfung" ergänzen und auch in weiteren einschlägigen Dokumenten, zu denen insbesondere der Studienplan gehört, adäquat abbilden muss. Davon ausgehend, dass diese Anpassungen umgehend erfolgen, betrachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als obsolet.

Zu der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage 2

Der Akkreditierungsrat sieht davon ab, die zweite von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zu erteilen. Begründung: Da die Hochschule zur Erfüllung von Auflage 1 ohnehin neue oder ergänzte Kooperationsverträge vorlegen muss, ist eine Unterzeichnung des bestehenden Kooperationsvertrages mit der Merz-Akademie nicht mehr notwendig. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die neuen, geänderten oder ergänzten Kooperationsverträge zum Nachweis der Aufgabenerfüllung in der in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in der beschlossenen Erstfassung vom 12. Februar 2020 vor. Im Laufe des Begutachtungsverfahrens wurden Nachbesserungen und Ergänzungen an dem Dokument vorgenommen, die jedoch nach Aussage der Hochschule - u.a. aufgrund von Verzögerungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie - noch nicht beschlossen werden konnten. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung schnellst möglich in der überarbeiteten Fassung vom 16. Juli 2020 verabschiedet werden wird.
- Der Akkreditierungsbericht enthält auf S. 10 den Hinweis, dass die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 StAkkrVO sechs Jahre (zwölf Semester) betrage. Auf Grundlage der von der Hochschule vorgelegten Unterlagen lässt sich diese Festlegung nicht bestätigen. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ist zu entnehmen, dass "zu dem Master-Studium Experimentelle Performance [...] zugelassen werden [kann], wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt." In der Immatrikulationssatzung

sind zudem Art und Umfang der obligatorischen Aufnahmeprüfung festgelegt. Damit ist von den Studierenden zum einen der Nachweis der für die Zulassung zu dem 120-ECTS-Masterprogramm vorgesehenen Qualifikation zu erbringen, zum anderen werden mit dem Masterabschluss regelhaft mindestens 300 ECTS-Punkte erreicht.

- Auf S. 14 und S.15 des Akkreditierungsberichts wird auf "Kriterien zur Anerkennung" verwiesen, die die Hochschule in Zusammenarbeit mit dem AStA festgelegt habe. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass diese Kriterien in einzelnen Punkten den Regelungen gemäß Lissabon-Konvention widersprechen. Maßgeblich für die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind allein die in §§ 10 und 17 der Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen, die den Vorgaben der Lissabon-Konvention vollumfänglich entsprechen.
- Der Akkreditierungsbericht trifft auf S. 25 folgende Feststellung: "Die Hochschule hat am 13. März 2020 in einem separaten Schreiben bestätigt, dass im Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance für den voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum von 2020 bis 2025 ausreichend Personalkapazitäten zur Durchführung der Lehre zur Verfügung stehen. Eine Verringerung der Personalkapazität für die Lehre im genannten Studiengang ist derzeit nicht vorgesehen." Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Geltungszeitraum der Akkreditierung gemäß § 26 Abs. 1 acht und nicht fünf Jahre beträgt. Da laut Bestätigung der Hochschulleitung eine Verringerung der Personalkapazität nicht beabsichtigt ist, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die im Akkreditierungsbericht zum Zeitpunkt der Begutachtung festgestellte und positiv bewertete personelle Ausstattung für den gesamten Akkreditierungszeitraum sichergestellt wird. In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule bestätigt, dass die Personalkapazitäten bis 2028 zur Verfügung stehen.